

**Amtliche Bekanntmachung
des Wahlleiters der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus nach § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO)

Der bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 14. März 2021 gewählte Bewerber des Wahlvorschlags der Wählergruppe „BfH – Bürger für Hofheim (Stadt Hofheim am Taunus)“, Herr Wilhelm Schultze, wohnhaft Stephanstraße 17, 65719 Hofheim am Taunus, hat sein Amt als Stadtverordneter der Kreisstadt Hofheim am Taunus niedergelegt.

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich fest, dass als nächster noch nicht berufener Bewerber des o.g. Wahlvorschlags **Herr Rainer Aßmann, Niederhofheimer Straße 26, 65719 Hofheim am Taunus**, in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person gem. § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter, Rathaus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hofheim am Taunus, den 22.08.2025

Der Wahlleiter

gez. Marc Schlüter